

## Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 205/19  
315 O 472/18  
LG Hamburg



Verf.		MP
MAV	EINGEGANGEN	
zGA	09. Sep. 2020	
Rück- sor.	KROHN Rechtsanwälte Hamburg	
Erst mal		123

## Beschluss

In der Sache

**Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.**, vertreten durch d. Präsidiumsmitglied Dr. Reiner Münker, Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg  
**- Kläger und Berufungsbeklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krohn**, Alsterufer 3, 20354 Hamburg, Gz.: 49774/2018 BE-Lü

gegen

1)

**- Beklagte und Berufungsklägerin -**

2)

**- Beklagte und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schmidt, die Richterin am Oberlandesgericht Terschlüssen und die Richterin am Oberlandesgericht Brehmer am 02.09.2020:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15.11.2019, Aktenzeichen 315 O 472/18, durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Beklagten können hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

## Gründe:

Die Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat die Beklagten zu Recht und mit zutreffender Begründung im Umfang des Klagbegehrens zur Unterlassung und zur Zahlung verurteilt. Hinsichtlich der Begründung wird vollen Umfangs Bezug genommen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass maßgebliche Teile des angesprochenen Verkehrs davon ausgingen, dass es sich bei einer „Klinik“, also auch bei der von den Beklagten betriebenen „Stimmklinik“, um eine Krankenhausabteilung oder ein Krankenhaus handelt, das über Betten für eine stationäre Patientenversorgung - auch über Nacht - verfügt und dass der Verkehr, weil die „Stimmklinik“ über keine eigenen Möglichkeiten für eine solche stationäre Unterbringung verfügt, in die Irre geführt wird (§§ 3, 5 Abs. 1 UWG). Die Berufungsbegründung bietet keinen Anlass zu einer anderweitigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

1. Mit ihrer Berufung greifen die Beklagten das landgerichtliche Urteil im Wesentlichen mit den schon erstinstanzlich vorgebrachten Argumenten an.

a) Zum Bestandteil „ „ der angegriffenen Bezeichnung verweisen sie darauf, dass es sich bei der „Stimmklinik“ um die einzige inländische, ausschließlich auf die Behandlung von Stimmproblemen spezialisierte Facheinrichtung dieser Art handelt, in welcher Patienten aus dem In- und Ausland behandelt würden, und dass die Stimmklinik daher von überregionaler Bedeutung sei, was den Zusatz „ „ rechtfertige. Es gebe auch einen internationalen fachlichen Austausch (Anlage B 2). Zudem sei ihr Gesellschafter und Mitbegründer Prof. Dr. Hess in überregional bedeutsamen Funktionen tätig. Auch gebe es eine Vielzahl von Einrichtungen und Institutionen, die ihren Sitz ebenfalls an nur einem Ort in Deutschland hätten und dennoch die Bezeichnung „ „ als kompetenzerläuternden Zusatz führten.

Aber auch die Angabe „Stimmklinik“ sei nicht irreführend. Zwar sei die Wortbedeutung von „Klinik“ im Deutschen „Bett“, die im Streitfall vorliegenden Umstände führten jedoch zu einem abweichenden Verkehrsverständnis. Einerseits präge das erste Glied des Wortes - wie etwa bei „Scherbenklinik“ - das Verkehrsverständnis derart, dass der Durchschnittsverbraucher (lediglich) annehme, es handele sich um eine Einrichtung zur Behandlung, zum Training oder der Pflege der menschlichen Stimme. Selbst wenn er den Begriff „Stimmklinik“ mit minimalinvasiven Eingriffen an den Stimmbändern in Verbindung bringe, verbinde er eine solche Behandlung nicht mit einem stationären Aufenthalt. Ein solcher sei im Übrigen aufgrund der mit dem Universitätskrankenhaus Eppendorf (UKE) für Notfälle geschlossenen Kooperationsvereinbarung, die nach dem Verständnis beider Vertragsparteien über den Wortlaut hinausgehe, gewährleistet. Es könne keinen Unterschied machen, ob die Beklagte eigene Betten zur Verfügung halte oder ob eine stationäre Behandlung über Nacht in den Betten einer Klinik gewährleistet sei, auf deren Gelände sich die „Stimmklinik“ befinde. Angesprochene Verkehrskreise seien nur solche Menschen, die für sich Klärungsbedarf hinsichtlich ihrer Stimme festgestellt hätten. Die stationäre Behandlung bei Stimmproblemen stelle die äußerste Ausnahme einer Therapie dar. Auch die im europäischen Ausland als „Voice Clinic“ bezeichneten Abteilungen von Krankenhäusern seien hinsichtlich der Vorhaltung von Betten nicht anders aufgestellt, als die „Stimmklinik“ der Beklagten, die auf der Website des UKE als eine Klinik im Klinikverbund des UKE ausgewiesen sei (Anlage B 3).

b) Mit diesen Einwendungen dringen die Beklagten nicht durch.

aa) Soweit es die Beklagten ausweislich der Berufungsbegründung für ungeklärt halten, ob das

vom Landgericht ausgesprochene Verbot die Verwendung des Begriffs „ „ per se untersagt oder nur in Verbindung mit dem Begriff „Stimmklinik“ ist die Antwort - wie auch das ausgesprochene Verbot - eindeutig. Den Beklagten ist die Verwendung des Begriffs „ Stimmklinik“ verboten worden, woraus deutlich wird, dass das Verbot lediglich die Gesamtbezeichnung betrifft. Da das Landgericht sein Verbot lediglich auf eine Irreführung wegen des Bestandteils „Stimmklinik“ gestützt hat, müsste im Rahmen der Zwangsvollstreckung geklärt werden, ob sich die Verwendung der Angabe „Stimmklinik“ innerhalb einer anderen Angabe, die den Bestandteil „ „ nicht mehr enthält, als kerngleicher Verstoß gegen das Verbot darstellt oder allein Anlass für ein erneutes Unterlassungsbegehren geben kann.

bb) Soweit die Beklagten die Angabe „Stimmklinik“ verteidigen, ist das nach Auffassung des Senats nicht überzeugend. In der in Rede stehenden Praxis der Beklagten findet eine medizinische Behandlung statt. Der Begriff der „Klinik“ hat dazu einen klaren Bezug. Der Verkehr erkennt, den gesundheitlichen Aspekt der Angabe und verbindet sie deshalb mit dem für ihn üblichen Begriff einer „Klinik“, den das Landgericht zutreffend dargelegt hat und den der Verkehr mit einer Krankenhauseinrichtung verbindet, die auch Betten für einen stationären Aufenthalt unterhält. Die Beklagten weisen selbst zutreffend darauf hin, dass der Begriff der „Klinik“ auf „Betten“ verweist. Es handelt sich insoweit um eine aus dem Griechischen kommende tradierte Bezeichnung, die synonym für ein Krankenhaus oder dessen Abteilung steht. Mit einer „Scherbenklinik“ oder ähnlichen klar verfremdenden Bezeichnungen hat das nicht im Entferntesten etwas zu tun. Die Verkehrserwartung richtet sich bei der Verwendung des Begriffs „Klinik“ entscheidend an der Möglichkeit einer stationären Behandlung - im Unterschied zu einer rein ambulanten - aus (BGH, GRUR 1996, 802, 803, juris Rn. 13). Dass sich das Verständnis des Begriffs „Klinik“ im Wandel befindet, ist durch nichts - auch nicht durch den Hinweis der Beklagten auf eine Entscheidung des Landgerichts Essen zur Bezeichnung „Praxisklinik“ - belegt. Und es kann entgegen der Annahme der Beklagten auch nicht festgestellt werden, dass dem Verkehr durch den Bestandteil „Stimm-“ des Zeichenbestandteils „Stimmklinik“ innerhalb dieses „Determinativkompositums“ verdeutlicht wird, dass es „um den Umgang mit etwas geht, dass sich regelmäßig einer stationären Behandlung entzieht.“.

cc) Die Art der vom Verkehr erwarteten Behandlungstätigkeit, die in der in Rede stehenden „Stimmklinik“ erfolgt, ist entgegen der Darstellung der Beklagten nämlich keinesfalls eindeutig eine solche, die den Verkehr abweichend von seinem gewöhnlichen Verkehrsverständnis die Annahme nahelegte, die „Stimmklinik“ unterscheide sich von einer üblichen „Klinik“ dadurch, dass sie gerade keine Betten für einen stationären Aufenthalt vorhält. In der „Stimmklinik“ werden chirurgische Eingriffe vorgenommen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Verkehr erkennen könnte, dass hier lediglich minimalinvasive Eingriffe vorgenommen werden, sind nicht erkennbar. Dies auch nicht bezogen auf die (potentiellen) Patienten, die aufgrund des Bestandteils „Stimm-“ annehmen, dass in der Praxis der Beklagten Stimmprobleme behandelt werden. Im Gegenteil. Schon in der Anlage B 3 wird werblich herausgestellt, dass in der „Klinik“ über 500 phono-chirurgische Eingriffe jährlich durchgeführt werden, ohne dass erkennbar wäre, dass insoweit stets Eingriffe in Rede stünden, die keinesfalls eine stationäre Unterbringung des Patienten erforderten. Zudem weisen die Beklagten selbst darauf hin, dass die stationäre Behandlung bei Stimmproblemen die äußerste Ausnahme einer Therapie darstelle. Das macht deutlich, dass eine solche stationäre Aufnahme auch nach der Darstellung der Beklagten keinesfalls ausgeschlossen ist. Der Verkehr weiß im Übrigen nichts von diesen Dingen und kann sie deshalb für sein Verständnis von der Angabe „Stimmklinik“ auch nicht verwerten. Schließlich findet sich auch in dem aus dem Klagantrag zu 1.c) ersichtlichen Flyer der werbliche Hinweis auf die Behandlung nicht nur von leichter Heiserkeit o.ä., sondern auch auf eine Behandlung von Kehlkopftumoren. Dass hier eine stationäre Aufnahme des Patienten aus der Verkehrssicht fernläge, kann nicht angenommen werden.



Qualifikation und zu den Besonderheiten ihres Behandlungskonzepts aufweist. Vielmehr verbindet der Verkehr die Angabe „ „ mit der Größe und Bedeutung eines Unternehmens, die sich auch in dessen überregionaler - sei es lizenziertes - Präsenz zeigt. Über eine solche verfügt die „ Stimmklinik“, deren Behandlungsangebot lediglich in Hamburg unterbreitet wird, indes nicht.

Soweit die Beklagten in diesem Zusammenhang andere Bezeichnungen anführt, die den Bestandteil „ „ enthalten, handelt es sich um anders gelagerte Fälle. Der Senat hat nicht zu beurteilen, ob die angeführten Bezeichnungen jeweils berechtigterweise und ohne jeden Irreführungsgehalt verwendet werden.

gg) Das Landgericht hat bereits zutreffend angenommen, dass der Umstand, dass der angegriffene Zeichenbestandteil „Stimmklinik“ auch als Marke eingetragen worden ist, der Annahme einer Irreführung des Verkehrs nicht entgegen steht. Dies schon deshalb nicht, weil im Eintragsverfahren die tatsächliche Verwendung des Zeichens für ein bestimmtes Unternehmen nicht geprüft wird. So ist zum Zeitpunkt der Markeneintragung offen, ob das Kennzeichen „Stimmklinik“ für eine Klinik, die über Möglichkeiten für eine stationäre Aufnahme von Patienten verfügt, verwendet werden wird oder nicht.

2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

3. Der Senat rät den Beklagten, ihre Berufung - auch aus Kostengründen - zurückzunehmen.

Schmidt  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Terschlüssen  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Brehmer  
Richterin  
am Oberlandesgericht